

TESTUDO

Zeitschrift der Schildkröten-Interessengemeinschaft Schweiz



ISSN 1660-0762

15. Jahrgang / Heft 3

September 2006

www.sigs.ch

© Schildkröten-Interessengemeinschaft Schweiz (SIGS)

Totalrevision der Tierschutzverordnung - Entwurf in der Vernehmlassung

- FRITZ WÜTHRICH -

Am 12. Juli 2006 hat das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) den Entwurf zur Totalrevision der Tierschutzverordnung (TSchV) in die Vernehmlassung geschickt. Darin sind einige Neuerungen enthalten, die auch auf die Haltung von Schildkröten Einfluss haben werden. Die bisherige TSchV verlangte für die Haltung von Riesen-, Sporn- und Meeresschildkröten eine Haltebewilligung. Gemäss den «Erläuterungen zur Totalrevision der Tierschutzverordnung» soll in Zukunft für die private Haltung der Spornschildkröte *Geochelone sulcata* «... keine Bewilligung mehr nötig sein, weil die Haltung keine besonderen Ansprüche an die Halterinnen und Halter stellt». Geblieben ist aber die umstrittene Forderung nach einem beheizten Badebecken. Für die Haltung von Meeresschildkröten wird künftig ein Gutachten einer anerkannten Fachperson benötigt, das nachweist, dass die tiergerechte Haltung sichergestellt ist.

Mindestanforderungen an die Gehege wurden bisher ausschliesslich für die Bewilligungspflichtigen Arten angegeben. Im vorliegenden Entwurf findet man solche neu auch für verschiedene häufig gehaltene Land- und Was-

serschildkröten wie europäische Landschildkröten oder Schmuckschildkröten. Wegen der teilweise enormen Grössenunterschiede zwischen adulten und juvenilen Tieren wird zur Berechnung der minimalen Gehegegrösse die Panzerlänge herangezogen.

Neben den minimalen Gehegegrössen findet man im Entwurf weitere Anforderungen, welche die besonderen Ansprüche der jeweiligen Art an Futter, Temperatur und Luftfeuchtigkeit berücksichtigen (Tab. 1). Ausserdem ist im Entwurf die Forderung nach einem Winterschlaf für europäische Landschildkröten zu finden.

Auch die SIGS wurde vom EVD angeschrieben und wir werden zu diesem Entwurf Stellung nehmen und die Sicht der verantwortungsbewussten Schildkrötenhalter einbringen. Falls Sie Bemerkungen zu diesem Entwurf haben, senden Sie diese bitte bis zum 1. Oktober 2006 an Urs Jost.

Den Entwurf zur Totalrevision der TSchV und die Erläuterungen dazu finden Sie unter:

www.bvet.admin.ch/bvet/00297/01021/index.html?lang=de

Tab 1: Im Entwurf der total revidierten Tierschutzverordnung vorgeschlagene Mindestanforderungen für das Halten von Schildkröten. Zur Berechnung des Platzbedarfs wird die Körperlänge (KL) verwendet. Bei Schildkröten gilt als KL die Länge des Panzers.

	für Gruppen bis 2 Tiere			für jedes weitere Tier		Besondere Anforderungen
	Landteil	Bassin	Bassin	Landteil	Bassin	
	Fläche KL	Fläche KL	Tiefe KL	Fläche KL	Fläche KL	
europ. Landschildkröten (<i>Testudo graeca, hermanni, marginata & horsfieldii</i>)	8x4			2x2		1), 3) 22-28°C, Spot 45°C, 4), 7), 10)
Panther-, Strahlen-, Gelenkschildkröten (<i>Geochelone pardalis, radiata, elegans; Kinixys & Chersina spp.</i>)	8x4			2x2		1), 3) 24-30°C, Spot 45°C, 6), 10)
Köhler-, Waldschildkröten (<i>Geochelone carbonaria, denticulata; Kinixys homeana</i>)	8x4			2x2		1), 3) 26-30°C, Spot 45°C, 5), 10)
Riesenschildkröten (<i>Geochelone gigantea, nigra</i> u.a.)	8x4			2x2		1), 2), 3) 24-30°C, 6), 8), 9), 10), 13)
Spornschildkröten (<i>Geochelone sulcata</i>)	8x4			2x2		1), 2), 3) 24-30°C, Spot 45°C, 6), 8), 9), 10), 13)
Schnapp-, Geierschildkröten (<i>Chelydra, Macrochelys spp.</i>)	2x2	3x3	1		2x2	3) 24-28°C, 8), 11)
Klapp- & Moschusschildkröten (<i>Kinosternidae</i>)	2x2	4x3	1		2x2	3) 24-28°C, 11)
Weichschildkröten (<i>Trionychidae</i>)	2x2	5x3	2		2x2	3) 24-30°C, Spot 40°C, 8), 11)
Schmuckschildkröten (<i>Pseudemys, Graptemys, Chrysemys, Deirochelys spp.</i>)	2x2	5x3	2		2x2	3) 24-28°C, Spot 45°C, 6), 8), 11)
Schlangenhalschildkröten (<i>Chelodina, Hydromedusa, Phrynops, Emydura spp.</i>)	2x2	5x3	2		2x2	3) 24-28°C, Spot 40°C, 6), 8), 11)

- 1) Zusätzlicher Auslauf im Freien, solange es die Wetterverhältnisse erlauben, jedoch Heizung im Aussengehege erforderlich.
- 2) Gewisse Arten müssen in einem heizbaren Bassin oder Becken ausreichender Grösse baden können, auch im Abtrenngehege.
- 3) Die Temperatur muss im unter "Besondere Anforderungen" aufgeführten Temperaturbereich liegen, wobei ein kleiner Gehegebereich allenfalls eine höhere Temperatur aufweisen muss. Je nach Art muss für jedes Tier eine Wärmelampe vorhanden sein, damit es sich individuell deren Strahlen aussetzen kann.
- 4) Die klimatischen Bedingungen über das Jahr hindurch müssen so gewählt werden, dass ein Winterschlaf erfolgt.
- 5) Die Luftfeuchtigkeit muss konstant zwischen 70 und 100 % relative Luftfeuchtigkeit betragen.
- 6) Die Luftfeuchtigkeit muss zwischen 60 und 90 % relative Luftfeuchtigkeit betragen und starke Schwankungen aufweisen.
- 7) Die Luftfeuchtigkeit muss zwischen 40 und 80 % relative Luftfeuchtigkeit betragen.
- 8) Soziale Struktur beachten. Bei solitär lebenden Arten dürfen zwei verträgliche Tiere zusammengehalten werden.
- 9) Für alle Riesenschildkröten und Warane: Werden mehrere Tiere im gleichen Gehege gehalten, so müssen die Gehege unterteilt werden können oder es müssen andere geeignete Abtrenngehege vorhanden sein.
- 10) Die Nahrung muss hauptsächlich aus vegetarischen Bestandteilen zusammengesetzt sein und darf kaum tierisches Protein enthalten.
- 11) Die Nahrung muss vor allem aus Fleisch (möglichst ganze Futtertiere einschliesslich Darm) oder Insekten zusammengesetzt sein.
- 13) Der Boden muss mit lockerem Substrat versehen sein, so dass die Tiere darin graben und, je nach Art, sich zurückziehen können.